

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. Januar 1939

Gesetz,

betreffend Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Georg und St. Annen

§ 1

Im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen wird die Grenze zwischen der Kirchengemeinde St. Georg und der Kirchengemeinde St. Annen wie folgt geändert:

Von der Brücke Steintordamm auf der Reichsbahn nach Osten bis Mitte Hochwasserbassin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Der Landesbischof

Tügel

Amtshandlungen an ungetrauten Ehepaaren und ungetauften Kindern

Am 19. Juni 1935 (GWM. 1935 Seite 53) erließ ich einen Aufruf an die hamburgischen Kirchengemeinden, betreffend Amtshandlungen an ungetrauten Ehepaaren und ungetauften Kindern. Hierdurch ist den einzelnen Kirchengemeinden die Aufgabe zugesprochen, diejenigen Personen, die eine Ehe eingehen wollen, rechtzeitig auf die kirchliche Trauung hinzuweisen und weiterhin die Eltern, deren Kinder noch nicht getauft sind, aufzusuchen, um die Kinder der Taufe zuzuführen.

Ich habe schon f. B. darauf hingewiesen, daß solche Besuchstätigkeit ein dankbares Arbeitsgebiet sein kann und erkenne immer mehr, daß diese Besuchsarbeit ein notwendiger Dienst der Gemeinde ist (vgl. auch GWM. vom 14. April 1937 Seite 31, wo über das Ergebnis der Besuche bei Geburten und Eheschließungen berichtet wird). In diesem Sinne richte ich daher nochmals an alle Kirchengemeinden die Bitte, auch weiterhin die Besuchsarbeit fortzusetzen.

Nachdem die Aufsichtsbehörde über die Standesämter die Einsichtnahme in die bei den Standesämtern geführten Personenstandsbücher wieder gestattet hat, wird das Landeskirchenamt den Gemeinden das Adressenmaterial nach wie vor zustellen. Die weißen und roten Karteikarten haben den Zweck, nach und nach eine Gemeindefartei zu bilden. Die Ausfertigung der grünen Karten, die die erfolgte Eheschließung anzeigten, ist auf Wunsch mehrerer Gemeinden eingestellt worden.

Um eine Übersicht über die Führung von Gemeindefarteien zu erhalten, bitte ich um Bericht über das Vorhandensein und den Umfang einer Gemeindefartei. Dabei ist zu bemerken, ob die weißen und roten Karteikarten zur Bildung bzw. zur Weiterführung der Gemeindefartei benutzt werden.

Rechnungshof

Die Bezeichnung „Vorläufiger Rechnungshof“ wird in „Der Rechnungshof der Hamburgischen Landeskirche“ geändert.

Studentenseelsorge

Mit der Seelsorge an den evangelischen Studierenden der Hanfsichen Universität habe ich den Hilfsprediger Pastor Dr. Mühlbe beauftragt.

Gebührenfreie Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen an Beamte und Versorgungsanwärter

Den Kirchenvorständen wird mitgeteilt, daß der Reichsminister des Innern auf eine Anfrage des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, in welchem Umfange Beamte und Versorgungsanwärter Anspruch auf gebührenfreie Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen haben, folgende Antwort erteilt hat:

„Der Nachweis der Deutschblütigkeit der Beamten und Versorgungsanwärter ist nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes zu erbringen. Nach § 25 Abs. 3 der I. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 669) ist für den Nachweis der Abstammung die Vorlegung der Geburtsurkunde des Beamtenanwärters, seiner Ehegattin oder der künftigen Ehegattin sowie der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern erforderlich. Dadurch ist die frühere Rundverfügung vom 4. März 1935 (RMBl. i. B. Seite 285 zu III 3d) überholt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der in Kürze zur Ausgabe gelangenden Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“.

Erteilung gebührenfreier Kirchenbuchzeugnisse in Staatsangehörigkeitsachen

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß nach einer Mitteilung des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 7. Dezember 1938 der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zu der Angelegenheit, betreffend Erteilung gebührenfreier Kirchenbuchzeugnisse in Staatsangehörigkeitsachen, folgende Stellung genommen hat:

„Die Feststellung der Staatsangehörigkeit wird in der Regel aus einem bestimmten Anlaß erforderlich und liegt dann häufig, wenn nicht gar meistens, vorwiegend im Interesse der Person, deren Staatsangehörigkeit sich als zweifelhaft herausgestellt hat. In solchen Fällen ist es Sache des Einzelnen, die zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen und gegebenenfalls auch Auszüge aus Kirchenbüchern vorzulegen. Die durch Ausstellung dieser Urkunden entstehenden Gebühren hat der Nachweispflichtige zu tragen. Gebührenfreie Erteilung von Kirchenbuchauszügen, die zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit gebraucht werden, kommt meines Erachtens nur in Frage, soweit im Einzelfall an der Feststellung vorwiegend ein amtliches Interesse besteht“.

Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, macht darauf aufmerksam, daß sie für alle Angelegenheiten des kirchlichen Archiv- und Kirchenbuchwesens ein „Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei“ errichtet hat, dessen Leitung bis auf weiteres Herrn Konsistorialpräsidenten D. Hofmann in Breslau 4, Schloßplatz 8, übertragen worden ist.

Etwasige Anfragen seitens der Gemeinden sind jedoch stets an den Landeskirchenarchivar, nicht aber an das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu richten.

Einbanddecke zum Gesetzbuch der Deutschen Evangelischen Kirche für die Jahrgänge 1937/38

Der Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche hat eine Einbanddecke herstellen lassen, die die Jahrgänge 1937 und 1938 des Gesetzbuches der Deutschen Evangelischen Kirche in einem Bande umfaßt.

Das Landeskirchenamt wird für jede Gemeinde eine Einbanddecke beim Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche bestellen.

Kollekte am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 22. Januar 1939

Die Pastoren werden an die am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 22. Januar 1939, einzusammelnde Kollekte erinnert, die für den Martin Luther-Bund, Ev.-luth. Gotteskasten in Hamburg G. B., bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist bis spätestens 25. Januar 1939 der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 28. Januar 1939 an das Konto des Martin Luther-Bundes, Ev.-luth. Gotteskasten in Hamburg G. B., bei der Commerz- und Privat-Bank abzuführen.

Ein Altenbuch

Im Verlag Feesche zu Hannover ist unter dem Titel „Buch der Einklebe“ ein Werk erschienen, herausgegeben von W. Thoma und R. Rösler und mit einem Geleitwort versehen von Landesbischof D. Marahrens. Es ist ein Buch für die Alten. In besonders schöner Ausstattung mit großer Schrift und eingefügten Bildern bietet sich dieses Buch dar, das in sinnvoller Zusammenstellung eine Bibel- und Gesangbuchlese durch Kirchenjahr und Erdenzeit durchführt, die eine schöne Hilfe an den Seelen sein kann, die über das Leben hinaus und hinauf schauen. Die Hannoversche Landeskirche hat eine Sonderausgabe (Preis 6,50 RM) hergestellt, die mit einem Widmungsblatt versehen ist. Es ist daran gedacht, das Buch bei Ehe- und Kirchenvorsteherjubiläen als Geschenk der Gemeinde und Kirche zu verwenden. Auch innerhalb unserer Landeskirche könnte es in der geistlichen Versorgung der Alten seinen Dienst tun. Ein Stück liegt zur Ansicht im Landeskirchenamt aus.

Sprechstundenänderung

Pastor W. Rode von der Heilandskirche hat seine Sprechstunden wie folgt geändert:

Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr,

Dienstags und Freitags von 18^{1/2} bis 19 Uhr.

Der Landesbischof

Tügel

